

MERKBLATT

Informationen
ihrer
Stadtverwaltung

Hundehaltung in Buchholz

GESETZE,
VORSCHRIFTEN,
VERORDNUNGEN

Hundehaltung in Buchholz

Grundsätzlich müssen Hundehalter folgendes beachten:

- ➔ Das Tier muss zur kommunalen Hundesteuer im Bürgerbüro der Stadt angemeldet werden.
- ➔ Die Haltung des Vierbeiners muss den Vorgaben des Niedersächsischen Hundegesetzes entsprechen.
- ➔ Für weitere Rückfragen steht Ihnen gerne Jennifer Behnen zur Verfügung, die Kontaktdaten finden sich auf Seite 7.

Das niedersächsische Hundegesetz

Seit dem 01.07. 2011 gilt das NHundG (Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden). Auf die wichtigsten Regelungen des Hundegesetzes sei an dieser Stelle hingewiesen.

1) Kennzeichnungspflicht

Sobald Ihr Hund älter als sechs Monate ist, müssen Sie ihn durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) kennzeichnen lassen.

2) Haftpflichtversicherung

Ab dem sechsten Lebensmonat Ihres Vierbeiners müssen Sie eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden Ihres tierischen Begleiters abschließen.

3) Sachkunde nach dem Hundegesetz

Seit dem 1. Juli 2013 müssen Hundehalter ihre Sachkunde nachweisen können. Hundehalter/innen, die sich nach dem 1. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sach-

kunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen. Die theoretische Prüfung ist vor Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung innerhalb des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Beide Prüfungen kosten jeweils ab 40 Euro; über die genauen Beträge entscheiden die jeweiligen Prüfer/innen.

Auf der Homepage des Nds. Landwirtschaftsministeriums (ML) sind u.a. Beispielfragen zur theoretischen Sachkundeprüfung veröffentlicht, die dem Hundehalter/der Hundehalterin einen Einblick in die Prüfung geben sollen. Im Verlauf der praktischen Prüfung soll unter anderem nachgewiesen werden, dass der Halter den Hund einschätzen kann, gefährliche Situationen erkennt und in der Lage ist, etwaigen Gefahren vorzubeugen. Der Halter muss den Hund so kontrollieren, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Der Sachkundenachweis kann direkt erworben werden, ein Vorbereitungskursus dazu ist nicht obligatorisch. Wer zur Vorbereitung auf die Prüfung zusätzlich einen Kursus absolvieren möchte, kann jede Hundeschule kontaktieren und dort erfahren, ob sie derartige Angebote bereithält. Jede Hundeschule kann auch Prüfungstermine anbieten.

Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Prüfungen von einem Prüfer abgenommen werden, der von den zuständigen Behörden der Landkreise, der kreisfreien Städte, der Region Hannover oder dem Zweckverband Jade/Weser nach den Vorgaben des Niedersächsischen Hundegesetzes anerkannt ist. Eine Liste der derzeit anerkannten Prüfer in Niedersachsen hat das ML auf seiner Homepage veröffentlicht unter „www.ml.niedersachsen.de“. Hier finden Hundebesitzer auch eine Literaturliste, die zur Vorbereitung auf die Prüfung hilfreich sein kann.

In § 3 Abs. 6 Nr. 4 NHundG ist geregelt, dass die erforderliche Sachkunde zum Halten eines Hundes auch besitzt, wer nachweislich eine sonstige Prüfung bestanden hat, die vom Fachministerium als gleichwertig anerkannt worden ist.

4) Zentrales Register

Jeder Hundehalter muss sein Tier beim zentralen Register anmelden. Mit dem landesweiten Register soll der Hundehalter zügig ermittelt werden können. Das zentrale Register wird durch die GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen geführt.

Die Anmeldung kann online unter www.hunderegister-nds.de oder telefonisch beim Hunderegister Niedersachsen unter 0441 / 39 01 04 00 erfolgen. Auf der Homepage ist auch eine Rubrik häufig gestellter Fragen („FAQ“) abrufbar.

Für die Registrierung eines Hundes wird eine einmalige Gebühr erhoben. Für jede Online-Registrierung fallen Kosten in Höhe von 17,26 Euro (inkl. MwSt.) an. Eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet 27,97 Euro (inkl. MwSt.).

Der Eintrag im Tasso-Register ersetzt nicht die Registrierung beim Hunderegister Niedersachsen.

Sonstige Hinweise

- Umfassende Informationen zum NHundG und den damit verbundenen Anforderungen an die Hundehaltung sind auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter www.ml.niedersachsen.de erhältlich.
- Ein Leinenzwang für das Buchholzer Stadtgebiet besteht grundsätzlich nicht. Jedoch sind Hundehalter verpflichtet, Ihre Hunde so zu halten und zu führen, dass keine Gefahren für Dritte hervorgerufen werden.
- Im Landschaftsschutzgebiet „Lohbergen, Höllental und angrenzende Flächen“ gilt ein ganzjähriger Leinenzwang für Hunde.
- Im Wald und in der übrigen freien Landschaft (z. B.

Wiesen, Weiden, Ackerland) müssen Hunde in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine geführt werden.

- Im Straßenverkehr sind Hunde von der Straße fernzuhalten. Sie sind von geeigneten Personen zu begleiten, die ausreichend auf sie einwirken können.
- Hundekot ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und darf deshalb nicht einfach auf Straßen, Wegen, Plätzen oder Grünflächen liegen gelassen werden. Auch die Straßenreinigungsverordnung der Stadt Buchholz i. d. N. bestimmt, dass besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Tiere, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen unverzüglich zu beseitigen sind. Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Ganz einfach geht das Beseitigen von Hundekot mit Hilfe von Plastiktüten. Hierzu sind im Stadtgebiet Hundekotstationen mit entsprechenden Plastiktüten aufgestellt. Diese Tüten eignen sich gut, um den Hundekot aufzunehmen und geruchsfrei zu transportieren (wie einen Handschuh über die Hand stülpen – Kot aufheben – Tüte umkrepeln und verknoten). Die Tüte kann in jeden Restabfallbehälter entsorgt werden.



Kontakt

Stadt Buchholz in der Nordheide

Ordnung und Gewerbe
Jennifer Behnen
Rathausplatz 1
Zimmer 105

Telefon: 0 4181 / 214-232

Fax: 0 4181 / 214-8232

j.behnen@buchholz.de